

AUSHANG

1. Nachtrag zur Satzung der BKK24 Pflegekasse vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 20.08.2020 teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches genehmigt.

1. Nachtrag zur Satzung der BKK24 Pflegekasse vom 01.10.2017

Artikel I

§ 7 (Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI) wird wie folgt gefasst:

Die Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang der Austrittserklärung des Mitgliedes bei der Pflegekasse. Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die freiwillige Versicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

§ 10 (Kooperation mit der PKV) wird wie folgt gefasst:

Die Pflegekasse der BKK24 vermittelt ihren Versicherten private Pflege-Zusatzversicherungen privater Krankenversicherungsunternehmen.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde im schriftlichen Verfahren vom Verwaltungsrat beschlossen.